



Gemeinde Röhrmoos

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Röhrmoos (BGS-EWS)

Vom 29.10.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und die Raunteile eine lichte Höhe von mindestens 1,50 m aufweisen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Die Gemeinde macht von der Möglichkeit des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KAG Gebrauch. Alle unbebauten Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird mit dieser Nutzung als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 3.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Bebauung eines unbebauten Grundstücks für die Geschossfläche, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,74 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 15,11 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.01.2006 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (d.h. auch für den im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil des Grundstücksanschlusses) geleistet worden ist und bei dem im Fall der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für die Bereiche mit zulässiger Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage:
- | | |
|---|---|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,54 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 14,44 € für die Bereiche mit ausschließlich zulässiger Schmutzwassereinleitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist, soweit diese nicht Bestandteil der Entwässerungsanlage der Gemeinde sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 10 a).

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Schmutzwassergebühr beträgt ab 01.01.2026
3,73 € pro m³.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage einschließlich einer Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³/Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte, verplombte, festinstallierte und frostsicher angebrachte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jedes Stück Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermenge bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 0,3 m³ pro Jahr je 1 m² der an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

§ 10 a **Niederschlagswassergebühr, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen (= versiegelte Flächen) eines Grundstücks (gemessen in m², abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab 01.01.2026
1,23 € pro m²

- (2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.
- (3) Als bebaut im Sinne des Abs. 1 gilt die Grundfläche jedes auf dem Grundstück vorhandenen Gebäudes.
- (4) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:
- a) befestigte wasserundurchlässige Flächen:
Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss
oder auf Beton verlegt

Faktor 1,0

- | | |
|---|------------|
| b) befestigte wasser(teil)durchlässige Flächen: | |
| Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand | Faktor 0,6 |
| oder auf Kies verlegt | |
| Ökopflaster (z.B. Poren-, Drainage-, | Faktor 0,4 |
| Rasenfugenpflaster) | Faktor 0,2 |
| Kies- oder Schotterflächen | Faktor 0,0 |
| Rasengittersteine | |
| c) bebaute Flächen: | |
| mit Dachflächen ohne Begrünung | Faktor 1,0 |
| mit Kiesschüttdächern | Faktor 0,5 |
| mit Gründächern | Faktor 0,3 |
| d) Für Tiefgaragendächer gilt Buchstabe c) entsprechend. | |
| e) Für bebaute und befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Flächenart nach Buchstaben a) – c), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. | |
- (5) Versiegelte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird.
- (6) Versiegelte Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert und mit einem Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.
- (7) Versiegelte Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungsanlage zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus
- | |
|---|
| a) 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise dauerhaft im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder |
| b) 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird. Die pauschale Reduzierung der Niederschlagswassergebühr nach Buchstabe a) und b) gilt jedoch nur für Regenwassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m ³ je angefangene 50 m ² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Regenwassernutzungsanlagen beträgt 2 m ³ . |

- 8) Die Ermittlung der bebauten und befestigten angeschlossenen Flächen sowie deren Fertigstellungszeitpunkt hat grundsätzlich durch den Gebührenschuldner im Wege der Selbsterklärung zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Gemeinde die entsprechende Flächengröße mit einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1000 bekannt zu geben. In den Lageplan sind die Flurstücksnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen einschließlich der Angaben zu Regenwassernutzungsanlagen (Größe, spezifisches Speichervolumen und Art der Nutzung des Niederschlagswassers) sowie die für die Berechnung der angeschlossenen Flächen notwendigen Maße einzutragen (prüffähige Unterlagen). Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen sind in gleicher Form der Gemeinde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Die Gemeinde behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
- (9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 8 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen sowie den Fertigstellungszeitpunkt schätzen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks ding-

lich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07., 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Daten und Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 11.10.2021 außer Kraft.

Röhrmoos, den 30.10.2025
GEMEINDE RÖHRMOOS

Gez.

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.10.2025 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Röhrmoos und auf der gemeindlichen Homepage am 30.10.2025 hingewiesen.